



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Bergedorf

Bezirksamt Bergedorf - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - Postfach 800380 - 21003 Hamburg

###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Bauprüfung - B/WBZ 2

Wentorfer Straße 38 a
21029 Hamburg
Telefax
040 - 4 279 06 - 047
E-Mail
Baupruefung@bergedorf.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Telefon - ###

GZ.: B/WBZ/02803/2015
Hamburg, den 13. Oktober 2016

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
30.06.2015

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

606-038
2610 in der Gemarkung: Neuengamme

Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.



Kunden-WC
Aufzug

Termine nach Vereinbarung unter der
Telefon-Nr.: 42891 - 4000

Öffentliche Verkehrsmittel:
S2, S21 Bergedorf
Bus 235 Rathaus Bergedorf
alle Busse Mohnhof

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Den städtebaulichen Vertrag vom 20.06.2016
2. die Sondernutzung als Baustellenzufahrt (§ 19 HWG).

Nebenbestimmung

Die Baustellenzufahrt (Überfahrt ist bereits vorhanden) wird unter der Bedingung eines vorherigen Ortstermins befristet für die Dauer von 6 Monaten genehmigt. Das Vorhaben ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auszuführen. Insbesondere sind zu beachten:

- die Vorschriften des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG)
- die Vorschriften der aufgrund des HWG erlassenen Rechtsvorschriften.

3. die Überfahrten nach § 18 HWG

Nebenbestimmung

Zur Zeit ist das Pilotprojekt für Gehwegüberfahrten anzuwenden.

Vor der Aufnahme der Bauarbeiten wird ein einweisender Ortstermin mit dem zuständigen Wegewart und dem örtlichen Polizeikommissariat (PK 43 Kurt-A.-Körper-Chaussee 10, 21033 Hamburg) zur Festsetzung der Lage und Abmessung erforderlich. Die Abstimmungsergebnisse sind vor der Ausführung in einer Skizze verbindlich festzulegen.

Die Herstellung der Gehwegüberfahrt hat durch eine Fachfirma, die ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 6 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen in der letzten geltenden Fassung (VOB/A) nachzuweisen hat, zu erfolgen.

Diese Nachweise können entfallen, wenn eine Firma beauftragt wird, die in der Liste A1, A2, FN oder N der Freien und Hansestadt Hamburg bereits registriert ist oder wenn die Firma beantragt, für diese Bauvorhaben in die Liste aufgenommen zu werden.

Für die Auftragserteilung ist ein vom Straßenbaulastträger vorgegebener Musterbauvertrag zu verwenden.

4. Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung) in der geltenden Fassung für das Fällen der 15 Laubbäume.
Die erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 39 BNatSchG wird hiermit für die Zeit vom 27.06.2016 bis 11.07.2016 erteilt.
(wurde bereits in der Teilbaugenehmigung vom 23.06.2016 erteilt)

Begründung

Aufgrund des geänderten Gebäudestandortes müssen zusätzlich zu den bereits durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlichen Fällungen auf den Flurstücken 2614, 2610 und 4121 zusätzliche Baumfällungen zur Verwirklichung der Baumaßnahme entsprechend den o. g. Anlagen erfolgen.

Ein Teil des Baumbestandes wurde bereits vor Beginn der Schutzfrist vom 01.03.-30.09. gefällt. Durch die kurzfristige Umsetzung der Baumaßnahmen wird die beantragte Befreiung von den Verboten des § 39 BNatSchG unter der Bedingung

erteilt, dass vor der Durchführung der Fällarbeiten durch eine Kontrolle sichergestellt wird, dass sich aktuelle Brut- oder Wohnstätten von Vögeln oder Säugetieren in den Gehölzen oder im näheren Umfeld befinden.

Nebenbestimmung

Als Ausgleich für die Fällung von 15 Laubbäumen sind 14 großkronige Laubbäume entsprechend der Anlage 13/47 - Nummer 1-6 Linden (*Tilia cordata*), 8-13 Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Nummer 7 und 14 (*Quercus robur*) wie im Lageplan Pflanzplan Variante 2.1 dargestellt, fachgerecht anzupflanzen.. Pflanzqualität: Hochstamm (Länge zwischen Wurzel- und Kronenansatz beträgt 1.80 m), 3 mal verpflanzt, Stammumfang: 14-16 cm.

Alle oben genannten Neupflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch dieselbe Art zu ersetzen. Die Laubbäume sind in ihrer natürlichen Wuchsform zu belassen (z.B. keine Kugel- oder Pyramidenform). Die Bepflanzung ist in der ersten Pflanzperiode (Frühjahr/Herbst) nach Fertigstellung des Bauvorhabens durchzuführen. Die erfolgte Durchführung ist der Dienststelle zwecks Überprüfung schriftlich anzuzeigen. Nutzen Sie hierfür den Vordruck „Mitteilung über die Fertigstellung der Pflanzmaßnahmen“. Die nicht fristgerechte Durchführung der erforderlichen Pflanzungen kann Zwangsmittel nach § 11 Verwaltungsvollstreckungsgesetz nach sich ziehen.

5. Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung) in der geltenden Fassung für die Beseitigung einer 46 m langen Thuja-Hecke an der südlichen Grenze des Flurstücks 2614 (gemäß Vorlage 71)

Begründung

Im Bereich der bestehenden Thujahecke wird zwischen Stellplatzanlage und dem vorhandenen Graben eine Lärmschutzwand errichtet. Ein Erhalt der Hecke ist somit nicht möglich. Die Lärmschutzwand wird durch Kletterpflanzen sowie eine Abpflanzung an der Südseite begrünt. Als Ersatzpflanzung für die Beseitigung der Thuja-Hecke erfolgt eine flächige Strauchpflanzung parallel zum Heinrich-Stubbe-Weg im Bereich der Flurstücke 2610 und 2614 gemäß Vorlage 70 (s. u. - Nebenbestimmungen)

Nebenbestimmung

Als Ausgleich für die Beseitigung der Thuja-Hecke ist entsprechend der Kennzeichnung in der Vorlage 70 eine flächige Strauchpflanzung (mindestens 62 m² parallel zum Heinrich-Stubbe-Weg mit den Gehölzarten: (Schlehe) *Prunus spinosa*, Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Liguster (*Ligustrum vulgare*)

Mindestpflanzqualitäten für baumartige Gehölzarten Heister, Höhe 125 – 150 cm und für Straucharten verpflanzte Sträucher 4 Triebe, Höhe 60 – 100 cm. Die Gehölze sind mehrreihig gegeneinander versetzt zu pflanzen, Pflanz - und Reihenabstände 1 m.

Die oben genannten Neupflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch dieselbe Art zu ersetzen. Die Laubgehölzpflanzung ist als freiwachsende Hecke mit einer Mindesthöhe von 1,50 m zu entwickeln.

6. Der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage aufgrund Ihrer Anfrage vom 30.03.2016 soll genehmigt werden:
Grundstück: Heinrich-Stubbe-Weg 13-15, 21039 Hamburg, Gemarkung: Neuengamme, Flurstück: 2610,2614
Anschlüsse:
Lfd.Nr. 1
Techn. Platz E0101-HSEKANAL-81243257
Nutzungsart Druckentwässerung
DN 80
Aktivität Bauliche Veränderung
Abrechn.art § 19 SAG

Rechtsgrundlage: § 7 Hamburgisches Abwassergesetz vom 24. Juli 2001 sowie Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 in der jeweils zurzeit gültigen Fassung. Säumniszinsen werden gem. § 19(1) des GbG erhoben.

7. Wasserrechtliche Erlaubnis [§§ 8, 9 und 10 WHG] für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Oberflächengewässer Sielgraben 81 (Neuengamme).
8. Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 326/08 vom 30.10.2008 [§ 7 WHG] für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Oberflächengewässer Sielgraben 74/75.

Die Gestattung wird nach Bestandskraft als Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 9/16 in das Wasserbuch der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 20539 Hamburg, eingetragen.

Das Niederschlagswasser darf nur gedrosselt dem Vorfluter zugeleitet werden. Die Abflussspende ist begrenzt auf:
2 l/s* ha.

Gedrosselte Einleitung von den Flurstücken anteilig 2610, 2614 bei
AE = 0,1318 ha ; Qrechnerisch < / = 0,26 l/s.

Gestattet werden
Q < / = 2,0 l/s.

Diese Gestattung (Erlaubnis nach Wasserrecht) ist allgemein unbefristet, sie gilt bis zum Widerruf. Gestattungen sind -grundsätzlich- jederzeit widerruflich [§ 18 WHG]; sie stehen unter dem Vorbehalt weiterer Verpflichtungen und Auflagen [§ 13 WHG].

Die Gestattung ist grundstücksbezogen und geht auf den Rechtsnachfolger über. Bei einem Wechsel ist diese Urkunde zu übergeben und die Wasserbehörde zu benachrichtigen [§ 8 WHG].

Hinsichtlich des Einlaufbauwerkes im/am Gewässer einschl. temp. Einbauten wird mit dieser Gestattung auch die Zulassung nach § 15 Hamburgisches Wassergesetz -HWaG- erteilt [Wasserrechtliche Anlagengenehmigung].

Abnahme

Der Abschluss der Arbeiten ist der Wasserbehörde innerhalb eines Monats nach Fertigstellung mitzuteilen, die eine Abnahme vornimmt und einen Abnahmeschein erstellt.

Die Anlagen gewässerrechtlichen Anforderungen sind zu beachten.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Neuengamme 12
mit den Festsetzungen: MI I o, GRZ 0.6, 2 Wo
Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990

Teilbaugenehmigung vom 23.06.2016

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

13 / 17	Schnitt
13 / 18	Ansichten
13 / 20	Flächen/Nutzung/Stellplatzberechnung
13 / 21	Müllmengenberechnung
13 / 23	Brandschutzkonzept
13 / 26	Übersichtsplan
13 / 30	Einzugsgebietsplan
13 / 31	Flächenzusammenstellung
13 / 37	Datenblatt Drosselschacht
13 / 39	Erläuterungsbericht
13 / 40	Lageplan-Entwässerung
13 / 43	Brandschutzkonzept
13 / 44	Regelskizze Einleitung
13 / 51	Schalltechnische Untersuchung
13 / 53	Nachweis/Schallschutz
13 / 54	Grundriss / Erdgeschoss
13 / 55	Grundriss / Obergeschoss
13 / 56	Betriebsbeschreibung
13 / 57	Betriebsbeschreibung
13 / 58	Betriebsbeschreibung
13 / 59	Betriebsbeschreibung
13 / 60	Betriebsbeschreibung
13 / 67	Grundriss / Erdgeschoss / Deckblatt
13 / 68	Lageplan
13 / 69	Lageplan
13 / 70	Pflanzplan
13 / 71	Pflanzplan
13 / 72	Begrünung Lärmschutzwand
13 / 73	Begrünung Lärmschutzwand

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

9. Folgende planungsrechtliche Befreiungen werden nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilt

- 9.1. für die Errichtung der Balkone straßenseitig und der Balkonlänge über 1/3 der Gebäudeseite (§ 2 des Gesetzes zum Bebauungsplan)

Begründung

Mit den Festsetzungen wird an die hergebrachte schlichte Fassadengestaltung in den Vier- und Marschlanden angeknüpft und einer

allzu heterogenen, häufig modischen oder vorstädtischen und daher städtebaulich unangemessenen Erscheinung vorgebeugt. Im vorliegenden Entwurf sind sowohl die Fassaden als die Balkone aus gemauertem Klinker hergestellt. Damit heben sich die Balkone kaum sichtbar von der übrigen Fassade ab. Zusätzlich bleibt das beantragte Gebäude deutlich hinter den straßenseitig ausgewiesenen Baugrenzen zurück und prägt durch seine Entfernung zur Straße den Straßenraum eher zurückhaltend.

- 9.2. für das Überschreiten der Zahl der Vollgeschosse um 1 Vollgeschoss

Begründung

Der vorliegende Entwurf eines Geschäftshauses mit Wohnungen lehnt sich hinsichtlich seiner Gestaltung an die in den Vier- und Marschlanden typischen Gewächshäuser an. Entsprechend erhalten die Dächer eine flachere Dachneigung als die eines reinen Wohnhauses. Die Gebäudehöhe beträgt 9 m und hält damit die für eingeschossige Gebäude festgesetzte Gebäudehöhe von 9 m ein. In seinem Erscheinungsbild wirkt das neue Gebäude wie ein eingeschossiges Gebäude mit einem erhöhten Erdgeschoss und flachgeneigten Dächern.

- 9.3. für das Errichten des Wohn- und Geschäftshauses auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche.

Begründung

a) beantragter Standort für das Wohn- und Geschäftshaus

Im Bebauungsplan sind auf dem beantragten Standort für das Wohn- und Geschäftshaus 2 überbaubare Flächen mit einem Abstand von ca. 3,65 m zueinander festgesetzt. Mit diesen Flächen wurden die dort vorhandenen Betriebswohngebäude festgesetzt. Die festgesetzten Baugrenzen ermöglichen spätere bauliche Erweiterungen. Entsprechend des Planrechts ist zusätzlich eine Bebauung durch Nebenanlagen in den Abstandsflächen zulässig, so dass theoretisch eine straßenseitig ausgerichtete zusammenhängende Gebäudekante mit unterschiedlicher Höhenentwicklung entstehen könnte. Insgesamt befindet sich die vordere Gebäudekante entsprechend der festgesetzten Baugrenzen ca. 34 m von der Straße entfernt und wirkt daher nur verhalten auf den Straßenraum. Mit dem beantragten Wohn- und Geschäftshaus wird diese zusammenhängende Gebäudekante geschaffen. Insgesamt bleibt das beantragte Wohn- und Geschäftshaus mit einer Entfernung von ca. 37 m deutlich hinter den straßenseitig ausgewiesenen Baugrenzen zurück und entwickelt sich dafür mehr in die Tiefe.

Die geplante Gebäudehöhe entspricht derer, die für die eingeschossigen Betriebswohngebäude festgesetzt wurde. Insgesamt ergibt sich für das städtebauliche Erscheinungsbild also eine verhältnismäßig geringe Veränderung.

Auch im Hinblick auf die sehr zurückgesetzte Lage und damit nur untergeordnete Prägung des Straßenraums kann der Abweichung von der Festsetzung zugestimmt werden.

Darüber hinaus überschreitet das beantragte Geschäftshaus mit Wohnungen flächenmäßig nicht die Flächen, die im Bebauungsplan als überbaubare Flächen

ausgewiesen sind. Auch in seiner Nutzung entspricht es den Zielsetzungen des Bebauungsplans, zum einen Wohnraum zu sichern und zum anderen, dem vorhandenen Einzelhandelsbetrieb Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten.

b) im Bebauungsplan festgesetzter Standort des Wohn- und Geschäftshauses
Die im Bebauungsplan festgesetzte südliche Baugrenze soll eine optimale Konzentration der Parkplatzflächen zwischen dem vorhandenen SB-Markt und dem geplanten Geschäftshaus mit Wohnungen ermöglichen und die südlich angrenzende Wohnbebauung weitestgehend vor Immissionen schützen. Anstelle der ausgewiesenen südlichen Baugrenze soll nunmehr ein Stellplatz entstehen. Die lärmschutztechnische Prüfung hat das Erfordernis einer Lärmschutzwand zum Ergebnis. Somit ist ein Schutz der angrenzenden Wohnbebauung vor Immissionen gewährleistet.
Zur Sicherstellung, dass die südliche Baugrenze auch zukünftig nicht für die Errichtung eines weiteren Gebäudes genutzt wird, wird mit der Antragstellerin in dem städtebaulichen Vertrag vom 20.06.2016 geregelt, dass die erteilte Befreiung unter einer auflösenden Bedingung steht.
Die Befreiung wird mit Verweis auf § 4 Absatz 2 des mit den Antragstellern geschlossenen städtebaulichen Vertrag vom 20. Juni 2016 erteilt

Bedingung

ist, dass die Gestaltung der Lärmschutzwand mit dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung abzustimmen ist. Hierbei ist darauf zu achten, dass ein unauffälliger, gedeckter Farbton (bräunlich, grünlich) gewählt wird. Helle, grelle, auffällige Farben sind zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes nicht vorzusehen.

Nicht erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

10. Folgende planungsrechtliche Befreiung wird nach § 31 Absatz 2 BauGB nicht erteilt
 - 10.1. Verzicht auf Fassadenbegrünung (§ 2 des Gesetzes zum Bebauungsplan)

Begründung

Fassadenbegrünung (die Festsetzung gilt allgemein für Gebäude mit Ausnahme von Wohngebäuden): Da es sich in erster Linie um ein Geschäftshaus handelt, ist § 2 Nummer 12 anzuwenden. Das Gebäude ist entsprechend zu begrünen.

11. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichung wird nach § 69 HBauO zugelassen
 - 11.1. § 28(2) HBauO, innere Brandwand nach 40 m

Aufschiebende Bedingung

12. Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn
 - 12.1. ein Ortstermin zur Baustellenzufahrt mit dem zuständigen Wegewart stattgefunden hat.
Bei diesem Ortstermin können weitere Auflagen zum Schutz der öffentlichen Straßenverkehrsflächen erlassen werden.

Diese Nebenbestimmungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

13. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

13.1. Standsicherheit

13.2. Die Genehmigung steht unter der auflösenden Bedingung des § 4 Abs. 2 des städtebaulichen Vertrages vom 20.06.2016

13.3. Prüfung der abwasserrechtlichen Belange

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Nutzungsbeginn

14. Mit der Anzeige über den Nutzungsbeginn sind folgende Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 PVO eines behördlich anerkannten Prüfsachverständigen über die jeweils vollständig durchgeführte Prüfung folgender technischer Anlagen und Einrichtungen:

Alarmierungsanlage

Bei Erstinbetriebnahme sowie bei einer Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen ist die Prüfung gemäß § 15 Abs. 2 PVO durch die Bauherrin oder den Bauherren gemäß § 54 HBauO zu beauftragen.
Auf die Verpflichtung des Betreibers zur Veranlassung der wiederkehrenden Prüfungen der o.g. technischen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 2 PVO wird hingewiesen.

Brandschutz

15. Im 1. Obergeschoss soll eine Nutzung (Physiotherapie 387 m²) > 200 m² ohne notwendigen Flur errichtet und betrieben werden. Um bei der geplanten Nutzung im Rahmen einer Abweichung auf die Ausbildung eines notwendigen Flures zu verzichten, ist eine Kompensationsmaßnahme notwendig. Die Nutzung ist mit einer Anlage zur elektroakustischen Alarmierung (ohne Aufschaltung zur Feuerwehr) auszustatten. Die Anlage ist entsprechend der Vornorm DIN V VDE V 0826-1 „Überwachungsanlagen - Teil 1: Gefahrenwarnanlagen (GWA) für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung – Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung“ Stand Juni 2005“ auszulegen, so dass alle Personen im Objekt wirksam alarmiert werden können. Die Funktion der Alarmierungseinrichtung muss unabhängig von der normalen Stromversorgung gewährleistet sein.
Die Anlage ist von einem anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme abzunehmen und wiederkehrend alle 3 Jahre zu prüfen (Prüfverordnung – PVO).

Feuerlöscher nach DIN EN3 müssen gut sichtbar vorgehalten werden. Zur Bemessung von Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher ist die Empfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes zur "Ausstattung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" anzuwenden.

HINWEISE

16. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.

17. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
18. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

Transparenz in HH

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 4

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nicht reines Wohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 2 Vollgeschosse